

(5) Die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften haben den von der Ablieferung befreiten 50 % igen Anteil der Flächen, der vom Rat des Kreises — Abteilung Erfassung und Aufkauf — im Anbau-bescheid im einzelnen gesondert anzuführen ist, unter Berücksichtigung einer richtigen Fruchtfolge in den Produktionsplan aufzunehmen.

§ 9

(1) Die Betriebe der örtlichen Landwirtschaft führen die Bezeichnung „Betrieb der örtlichen Landwirtschaft

..... (Name der Gemeinde/Stadt)“.
Sie sind selbständige juristische Personen und Rechts-träger von Volkseigentum.

(2) Rechte und Pflichten der Betriebe der örtlichen Landwirtschaft werden durch ein Statut geregelt, das vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft herausgegeben wird.

I 10

(1) Die Betriebe der örtlichen Landwirtschaft arbeiten nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung im Rahmen ihrer Betriebspläne und vereinfachten Finanzpläne, die nach den Bestimmungen für die volkseigene Wirtschaft auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes aufgestellt werden.

(2) Die Betriebe der örtlichen Landwirtschaft sind berechtigt und verpflichtet, selbständig und in eigener Verantwortlichkeit zu wirtschaften und abzurechnen. Hierzu sind die Betriebe der örtlichen Landwirtschaft mit den erforderlichen Anlage- und Umlaufmitteln durch die Räte der Bezirke auszustatten.

(3) Die Betriebe der örtlichen Landwirtschaft haben mit der zuständigen MTS einen Arbeitsvertrag in der Tarifgruppe I abzuschließen.

§ II

(1) Durch den Rat der Gemeinde erfolgt die Einstellung des Bewirtschafters oder Betriebsleiters des Betriebes der örtlichen Landwirtschaft. Die Einstellung sowie die Entlassung des Betriebsleiters bedarf der Zustimmung des Rates des Kreises — Abteilung Landwirtschaft —.

(2) Die Einstellung und Entlassung der notwendigen Arbeitskräfte erfolgt durch den Betriebsleiter im Einvernehmen mit dem Rat der Gemeinde.

(3) Der Betriebsleiter ist zur regelmäßige« Bericht-erstattung gegenüber dem Rat der Gemeinde verpflichtet.

§ 12

(1) Zur Durchführung der Arbeiten sind in den Betrieben der örtlichen Landwirtschaft ständige Arbeitsbrigaden aufzustellen.

(2) Die für die volkseigenen Güter geltenden Normen sind anzuwenden. Sie werden durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft überprüft und vereinfacht.

(3) Die Entlohnung und alle hiermit zusammenhängenden Fragen werden durch eine besondere Richtlinie geregelt.

(4) Früheren Besitzern solcher Betriebe und Flächen, die vom Rat der Gemeinde gemäß § 5 dieser Durchführungsbestimmung erfaßt und dem Betrieb der örtlichen Landwirtschaft zur Bewirtschaftung übertragen worden sind, ist eine Beschäftigung in diesem Betrieb der örtlicher. Landwirtschaft nicht gestattet.

§ 13

(1) Der Viehhalteplan der Betriebe der örtlichen Landwirtschaft ist von den Räten der Kreise — Abteilung Landwirtschaft — entsprechend den vorhandenen und zu erreichenden Produktions- und Haltebedingungen festzulegen.

(2) Die Veranlagung der Betriebe der örtlichen Landwirtschaft zur Pflichtablieferung regelt sich nach Absatz 4 des § 17 der Verordnung vom 29. Oktober 1953 und nach § 74 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. Dezember 1953.

(3) Die für die Betriebe der örtlichen Landwirtschaft geltenden staatlichen Pläne und Bescheide sind den Betrieben der örtlichen Landwirtschaft durch die Räte der Kreise — Abteilung Landwirtschaft — und Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse — gesondert zuzustellen.

§ 14

Die Betriebe der örtlichen Landwirtschaft haben einen Flächennachweis zu führen, der volkseigene und private Ländereien getrennt ausweist. Für diese Flächen sind neue Katasterzeichnungen anzulegen.

§ 15

(1) Die zur Anleitung und Überprüfung der Betriebe der örtlichen Landwirtschaft zu bildenden Arbeitsgruppen sind als Unterabteilungen bzw. Referate dem Abteilungsleiter Landwirtschaft beim Rat des Bezirkes bzw. des Kreises unterstellt. In Kreisen, in denen gemäß § 8 Abs. 1 der Verordnung vom 3. September 1953 nur ein Agronom bzw. Buchhalter mit der Anleitung und Überprüfung der Betriebe der örtlichen Landwirtschaft betraut wird, entfällt die Bildung einer besonderen Arbeitsgruppe.

(2) Die Besetzung der Arbeitsgruppen durch Buchhalter und landwirtschaftliche Fachkräfte hat so zu erfolgen, daß sowohl die betriebswirtschaftlichen als auch die finanziellen Aufgaben ordnungsgemäß gelöst werden können.

§ 16

Die Abteilungen Landwirtschaft bei den Räten der Kreise sind berechtigt, Umsetzungen von totem und lebendem Inventar innerhalb der Betriebe der örtlichen Landwirtschaft des Kreises vorzunehmen. Die Umsetzungen sind in den Betriebsunterlagen nach Stückzahl und Zeitwert festzulegen, von dem abgebenden Betrieb auszubuchen bzw. von dem übernehmenden Betrieb zu inventarisieren.

§ 17

(1) Geräte und Maschinen, die von den in den Betrieben der örtlichen Landwirtschaft zusammengefaßten Betrieben vorher in andere Betriebe und Einrichtungen überführt wurden, sind zurückzuführen. Befinden sich solche Geräte und Maschinen in anderen Betrieben der örtlichen Landwirtschaft und werden sie dort weiter benötigt, sind die buchmäßigen Feststellungen und Berichtigungen, wie in § 16 dieser Durchführungsbestimmung festgelegt, nachträglich vorzunehmen.

(2) Die für die Betriebe der örtlichen Landwirtschaft erforderlichen Materialien sind von den Fachabteilungen bei den Räten der Kreise einzuplanen. Die Auslieferung hat ebenfalls durch die Räte der Kreise zweckgebunden an die Betriebe der örtlichen Landwirtschaft zu erfolgen. Die vorher für die erfaßten Betriebe aus staatlichen Mitteln angekauften Fahrzeuge und Geräte sind sofort auf die Betriebe der örtlichen Landwirtschaft zurückzuführen.